Bayerisches 45 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 17. April	1986
Datum	Inhalt	Seite
18. 2. 1986	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	45
28. 2. 1986	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	47

2030-3-4-4-K

Verordnung

über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 18. Februar 1986

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der sonstigen unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehenden Dienstherren. ²Diese Verordnung gilt nicht für Lehrer und Pädagogische Assistenten.

§ 2

Bereiche,

in denen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG bewilligt werden können

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus liegt für alle Laufbahnen der Beamten eine Ausnahmesituation vor, in der ein dringendes öffentliches Interesse besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.

§3

Ausschluß von Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann wegen entgegenstehender dienstlicher Belange nicht bewilligt werden:

- 1. Beamten auf Zeit,
- 2. Leitern staatlicher Dienststellen.
- 3. Kanzlern oder leitenden Beamten der Verwaltung der staatlichen Hochschulen,
- 4. Abteilungsleitern in staatlichen Dienststellen,
- 5. Professoren, die ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 innehaben,
- Leitern oder Mitgliedern der Leitung einer zentralen Einrichtung nach Art. 22 des Bayerischen Hochschulgesetzes,
- Vorständen oder Mitgliedern des Vorstands eines Klinikums oder einer klinischen Einrichtung des Staates,
- Gebietsreferenten beim Landesamt für Denkmalpflege.

²Im übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 4

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung soll mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt werden.

§ 5

Dauer und Umfang der Teilzeitbeschäftigung

- (1) Teilzeitbeschäftigung kann bei erstmaliger Antragstellung nur für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung mindestens für ein Jahr bewilligt werden.
- (2) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der nach der Arbeitszeitverordnung – AzV – (BayRS 2030-2-20-F) vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit oder der nach der Regellehrverpflichtungsverordnung - RLV - (BayRS 2030-2-21-K) vorgesehenen Lehrverpflichtung betragen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Lehrverpflichtung weniger als die Hälfte beträgt, darf nur unter dem Vorbehalt bewilligt werden, daß die Ermäßigung von der zuständigen Behörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste, jederzeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Lehrtätigkeit erweitert werden kann und der Beamte diesem Vorbehalt zustimmt.
- (3) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AzV) oder die Lehrverpflichtung (§§ 6 ff. RLV) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.
- (4) ¹Die Verteilung der nach Absatz 3 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

§ 6

Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

¹Die zuständige Behörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 4 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

§ 7

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ZustV-KM (BayRS 2030-3-4-1-K) wird wie folgt geändert:
- 1. In der Einleitungsformel wird "80a Abs. 2" durch "80a Abs. 5 Satz 2" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird nach "Art. 79" ein Komma und "Art. 80a Abs. 5 Satz 1" eingefügt.
- (2) Die Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge gemäß Art. 80a BayBG bei Lehrern und Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes im Bereich der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471) wird wie folgt geändert:
- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus".
- 2. § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 werden aufgehoben.
- 3. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 4. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

\$8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 18. Februar 1986

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2030-3-8-2-A

Verordnung

über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Vom 28. Februar 1986

Auf Grund von Art. 80a Abs. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 8a Abs. 4 des Bayerischen Richtergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

\$1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung einschließlich der Beamten der unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

82

Ausnahmesituation und dringendes öffentliches Interesse

¹Eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse im Sinn des Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG liegen in allen Laufbahnen vor. ²Dies gilt nicht für die Laufbahnen des ärztlichen Dienstes sowie die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

§ 3

Ausschluß einer Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nicht bewilligt werden

- 1. Behördenleitern,
- Geschäftsführern von Landesversicherungsanstalten,
- 3. Geschäftsführern von Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern,
- 4. Abteilungsleitern,
- Referenten bei den Landesversicherungsanstalten, mit Ausnahme der ausschließlich für Rechtsmittelangelegenheiten zuständigen Referenten,
- Referenten bei den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern,
- 7. Sachgebietsleitern bei den Versorgungsämtern,
- Sachgebietsleitern bei dem Bayerischen Landesjugendamt,
- Referatsvorstehern bei den Landesversicherungsanstalten,
- 10. geschäftsleitenden Beamten bei den Gerichten,

- 11. Verwaltungsleitern bei den Krankenanstalten und Kurkliniken,
- 12. Beamten im Prüfdienst bei den Landesversicherungsanstalten,
- 13. Kostenprüfungsbeamten bei dem Bayerischen Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten (Bezirksrevisoren) und
- 14. Rechtspflegern als Leiter der Geschäftsstelle einer Außenkammer eines Arbeitsgerichts.

²Im übrigen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dienstliche Belange einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen.

§ 4

Antragstellung

¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden. ²Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 5

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer einen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). ²Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr.

§ 6

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit weniger als die Hälfte beträgt, darf nur bewilligt werden, wenn der Beamte vorher sein Einverständnis erklärt, daß die Ermäßigung von der zuständigen Behörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste, jederzeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erweitert werden kann.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung AzV BayRS 2030–2–20–F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

(3) ¹Die Verteilung der nach Absatz 2 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. ²Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

\$7

Widerruf

der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

¹Die zuständige Behörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 4 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

\$8

Übergangsregelung

¹Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG kann Beamten des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes und des mittleren Dienstes bei der Arbeitsgerichtsbarkeit vor dem 1. Dezember 1987 sowie Rechtspflegern in der Arbeitsgerichtsbarkeit vor dem 1. Dezember 1988 nur bewilligt werden, wenn sie schwerbehindert sind (§§ 2, 3 des Schwerbehindertengesetzes) oder wenn bisher Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub nach Art. 86a BayBG bewilligt war, deren Verlängerung nach dieser Vorschrift nicht mehr möglich ist. ²Vor diesen Zeitpunkten kann Teilzeitbeschäftigung ferner aus

besonders dringenden Gründen ausnahmsweise gewährt werden, wenn im Einzelfall gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht.

89

Zuständigkeiten

§ 3 der Verordnung über richterrechtliche und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BayRS 2030–3–8–1–A) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - "4. Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBG und Art. 8a Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Richtergesetzes oder Urlaub gemäß Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBG und Art. 8a Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Richtergesetzes zu bewilligen,";

die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 28. Februar 1986

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Franz Neubauer, Staatsminister